



Schreiner - Innung Freiburg
Info vom Internet der
Stadt Freiburg
02.02.2021

Umweltzone Stadt Freiburg Stand Mai 2012

Die Feinstaubplaketten

Wer **Umweltzonen** mit einem Fahrzeug bundesweit befahren möchte, benötigt eine Feinstaubplakette, die als Ausweis zur Einfahrt berechtigt. Die Feinstaubplakette muss deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht werden. Die kreisförmige, mit einem Durchmesser von knapp 8 cm große Plakette enthält in schwarzer Schrift die Nummer der Schadstoffgruppe sowie das KFZ-Kennzeichen. Je nach Schadstoffgruppe (1-4) unterscheidet sich die Farbe der Plakette.

Schadstoffgruppe 4 = grüne Feinstaubplakette

Die grüne Plakette erhalten Fahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß. Hierzu gehören auch Personenkraftwagen mit der Schlüsselnummer 03 und einem geregelten Katalysator (gKat). Durch eine grüne Plakette hat man eine unbefristete Fahrerlaubnis in Umweltzonen.



Schadstoffgruppe 3 = gelbe Feinstaubplakette

Die gelbe Plakette erhalten Fahrzeuge mit annehmbarem Schadstoffausstoß. Das Umweltministerium Baden-Württemberg gab am 10. November 2009 bekannt, dass das Fahrverbot für KFZ mit gelber Feinstaubplakette in landesweiten Umweltzonen zum 1. Januar 2013 in Kraft treten soll. Ab 2013 kann eine Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge in Schadstoffgruppe 3 nur dann erteilt werden, wenn das Fahrzeug vor dem 1. Januar 2010 auf den Halter / die Halterin zugelassen worden ist.

In Stuttgart tritt das Fahrverbot für Fahrzeuge mit der gelben Plakette bereits zum 1. Januar 2012 in Kraft.



Schadstoffgruppe 2 = rote Feinstaubplakette

Die rote Plakette steht für den höchsten Schadstoffausstoß, der bis 31.12.2011 in der Freiburger Umweltzone noch zugelassen ist. Durch Erhalten einer solchen Plakette hat man eine befristete Fahrerlaubnis bis zum 31. Dezember 2011. Ab 2012 kann eine Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge in Schadstoffgruppe 2 nur dann erteilt werden, wenn das Fahrzeug vor dem 1. Januar 2010 auf den Halter / die Halterin zugelassen worden ist.

Für Fahrzeuge mit roter Feinstaubplakette gilt bereits seit 01.07.2010 ein Fahrverbot in der Umweltzone Stuttgart. Ab 01.01.2012 tritt nun auch das Fahrverbot in allen weiteren Umweltzonen Baden-Württembergs in Kraft.

Aktuelle Informationen zu Umweltzonen in Baden-Württemberg finden Sie auf der [Website des Umweltministeriums Baden-Württemberg](#)



Schadstoffgruppe 1 = keine Plakette

Fahrzeuge, die keine Plakette erhalten haben, weil sie der Schadstoffgruppe 1 angehören, dürfen in den Umweltzonen nicht betrieben werden. Der Schadstoffausstoß dieser Kategorie überschreitet den gegenwärtigen, zugelassenen Stickstoffoxidwert.

Die Zuordnung der Fahrzeuge zu den Schadstoffgruppen erfolgt auf der Grundlage der Kennzeichnungsverordnung für Kraftfahrzeuge (35. BImSchV) sowie der in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Emissionsschlüsselnummer. In Fahrzeugpapieren, die bis einschließlich 30. September 2005 ausgestellt wurden, steht die Emissionsschlüsselnummer im Feld „Schlüsselnummer zu 1“ des Fahrzeugscheines. In Fahrzeugpapieren, die ab dem 1. Oktober 2005 ausgestellt wurden, findet sich die Emissionsschlüsselnummer in Feld 14.1 des Fahrzeugscheines.

Die Schadstoffgruppe Ihres KFZ können Sie beispielsweise bei der Dekra online bestimmen lassen: www.dekra.de/feinstaub

Wer ohne Plakette oder ohne [Ausnahmegenehmigung](#) eine Umweltzone befährt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von 40.- EUR und einem Punkt in Flensburg geahndet wird

Generelle Ausnahmen vom Fahrverbot

Ganzjährige Fahrverbote sind für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) vorgesehen. Bestimmte Fahrten und Fahrzeuge sind jedoch generell von den Fahrverboten ausgenommen und bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung:

1. Mobile Maschinen und Geräte
2. Arbeitsmaschinen
3. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
4. Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (Gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung)
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können*
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.
Fahrzeuge für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen gemäß § 16 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen im Straßenverkehr (FZV) oder mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV sind kraft **Allgemeinverfügung** der Stadt Freiburg vom Fahrverbot in der Umweltzone befreit.

* Der unter Punkt 7 aufgeführte § 35 der StVO umfasst im Wesentlichen die Sonderrechte für die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, den Katastrophenschutz, die Polizei und den Zolldienst, für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und auch Messfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Sonderrechte genießen auch Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und die durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind. Ebenfalls können die zuständigen Behörden den Verkehr zu bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn es zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern oder Dienstleistungen notwendig ist, oder überwiegende Interessen Einzelner dies erfordern, speziell wenn Produktions- und Fertigungsprozesse auf andere Weise nicht aufrecht erhalten werden können.

Besondere Voraussetzungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen muss eine der besonderen Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung Marktbeschicker des Münstermarktes müssen diesen Vordruck von der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co KG (FWTM) ausfüllen lassen und dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beifügen.
 2. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen
 3. Fahrten von Spezialfahrzeugen und Fahrten mit Wohnmobilen zu Urlaubszwecken
 4. Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen
- Nähere Erläuterung zu den besonderen Voraussetzungen können dem Antragsformular entnommen werden.

Ausnahmegenehmigungen können für einen Tag, bis zu drei Monaten, bis zu sechs Monaten oder bis zu einem Jahr beantragt werden. Sofern eine Ausnahmegenehmigung mit Ablauf ihrer Befristung endet, muss eine Verlängerung neu beantragt werden. Dabei ist auf die Gültigkeit der Nichtnachrüstbarkeitsbescheinigung und aller weiteren Unterlagen zu achten. Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge ohne Feinstaubplakette und Fahrzeuge mit roter Feinstaubplakette können längstens bis 31.12.2012 erteilt werden. Eine Verlängerung über dieses Datum hinaus ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Für eine Ausnahmegenehmigung wird je nach Genehmigungszeitraum eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freiburg i. Br. erhoben.

Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss die Gebühr unter Angabe eines Buchungszeichens auf das Konto der Stadtkasse Freiburg überwiesen werden.

Es gelten folgende Gebühren:

Gebühr privat (in €)		Gebühr gewerblich (in €)	
1 Tag	11,00 €	1 Tag	16,00 €
bis zu 3 Monaten	28,00 €	bis zu 3 Monaten	42,00 €
bis zu 6 Monaten	56,00 €	bis zu 6 Monaten	84,00 €
bis zu 12 Monaten	89,00 €	bis zu 12 Monaten	134,00 €

Die Gebühr entsteht in voller Höhe spätestens mit Absenden des Bescheides, in dem über den Antrag entschieden wurde. Eine Rückerstattung der Gebühr z.B. bei Veräußerung des Autos ist in der Regel ausgeschlossen.

Für eine Ablehnung mit rechtsmittelfähigem Bescheid wird eine Gebühr von 80,00 Euro erhoben.

Spezialregelungen

Für nachfolgende Fahrzeuge genügt es, die KFZ-Papiere als Kopie der Straßenverkehrsbehörde vorzulegen und/oder entsprechende Nachweise zu liefern. Die Spezialregelungen sind nicht im Antrag für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aufgeführt!

1. Oldtimer ohne Oldtimerkennzeichen. Erforderlicher Nachweis: Ein Gutachten nach § 23 Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO), das die Eigenschaft als kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut bescheinigt. Das Fahrzeug muss 30 Jahre alt sein und sich noch im gut erhaltenen zeitgenössischen bzw. weitgehend originalen Zustand befinden.
2. Personenkraftwagen mit geregelter Katalysator und den Schlüsselnummern 04, 09 und 11.
Personenkraftwagen mit geregelter Katalysator und der Schlüsselnummer 03 erhalten eine grüne Feinstaubplakette

Gültigkeit von Ausnahmegenehmigungen in Umweltzonen

Eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone Freiburg i. Br. ist in keiner anderen eingerichteten oder zukünftigen Umweltzone in Baden-Württemberg gültig, wenn der genehmigte Fahrtanlass sich ausschließlich auf die Umweltzone Freiburg i. Br. bezieht (z.B. Urlaubsfahrten für Bewohner der Umweltzone Freiburg i. Br. mit einem Wohnmobil).

Hingegen soll eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone Freiburg i. Br. in anderen eingerichteten oder zukünftigen Umweltzonen in Baden-Württemberg anerkannt werden, wenn der genehmigte Fahrtanlass sich nicht ausschließlich auf die Umweltzone Freiburg i. Br. bezieht (z.B. Fahrten zur Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels mit lebensnotwendigen Gütern).

Gleiches gilt auch umgekehrt. Beispiel: Eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone Stuttgart wird analog in der Umweltzone Freiburg i. Br. anerkannt, wenn der Fahrtanlass sich nicht ausschließlich auf die Umweltzone Stuttgart bezieht.

Erteilte Ausnahmegenehmigungen werden wenn, dann nur im eigenen Bundesland anerkannt. Beispielsweise besteht für eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone Freiburg i. Br. keine Anerkennung in der Umweltzone München.

Wichtig:

Die aktuell gültige Ausnahmekonzeption sieht vor, dass Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge ohne Feinstaubplakette (Schadstoffgruppe 1) und Fahrzeuge mit roter Feinstaubplakette (Schadstoffgruppe 2) längstens bis 31.12. 2012 erteilt werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Neuerteilung oder Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung grundsätzlich nicht möglich.



Mercedes-Benz

Daimler AG - Postfach 380 - 79003 Freiburg i. Br.

Niederlassung Freiburg

Modutec GmbH
Dorfstr. 36
79280 Au



Telefon	Telefax
780	788

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Name, E-Mail

Datum

FR-M 7888
316 CDI

LS/ft

Hr. Lais

15. Mai 2012

**Nachrüstung Dieselpartikelfilter
Gerne unterbreiten wir Ihnen unseren Kostenvoranschlag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns über Ihre Anfrage und danken Ihnen für die Kontaktaufnahme mit unserem Herrn Lais. Gerne haben wir die Kosten wie folgt für Sie zusammengestellt:

Nachrüstung eines Dieselpartikelfilters der Fa. Twintech für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen FR-M 7888 (grüne Plakette) :

Reparaturarbeiten	ca. € 129,08
Material	<u>ca. € 1.730,00</u>
	ca. € 1.859,08
zzgl. 19 % MwSt.	<u>ca. € 353,23</u>
Gesamtpreis	<u>ca. € 2.212,31</u>
	=====

Daimler AG, Stuttgart
Sitz und Registergericht: Stuttgart, HRB-Nr.: 19360
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Manfred Bischoff
Vorstand: Dieter Zetsche, Vorsitzender;
Wolfgang Bernhard, Wilfried Porth, Andreas Renschler, Bodo Uebber, Thomas Weber

Daimler AG
Niederlassung Freiburg
St. Georgener Straße 1 (Gewerbegebiet Haid)
79111 Freiburg i. Br.
Telefon +49 761 495-0
Telefax +49 761 495-268
www.freiburg.mercedes-benz.de

Deutsche Bank AG, Freiburg
BLZ 680 700 30, Konto-Nr. 021 0500

Weitere Center siehe Rückseite

Die Arbeiten werden wir – nach Auftragserteilung – unter Zugrundelegung der beigefügten „Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen“ – Kfz-Reparaturbedingungen – durchführen.
Diese Kostenschätzung behält vier Wochen Gültigkeit.

Freundliche Grüße
Mercedes-Benz Niederlassung Freiburg
Daimler AG



Thomas Pietsch
Serviceleiter Nutzfahrzeug



Dietmar Ernst
Serviceberater NFZ

Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen sowie Kostenvoranschläge – Kfz-Reparaturbedingungen –

I. Auftragsgegenstand und Auftragserteilung

1. Der Auftrag kann sich auf die Verwendung von neuen Original-Teilen, Tauschteilen und gebrauchten Teilen beziehen. Es werden neue Original-Teile verwendet, sofern im Auftrag nichts abweichend vereinbart ist.
2. Im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben.
3. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftrags Scheins.
4. Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

II. Preisangaben im Auftragschein; Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen.

Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der beim Auftragnehmer ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.

2. Wünscht der Auftraggeber einen schriftlichen Kostenvoranschlag, sind in diesem die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.

Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige, bei der Durchführung der Reparatur verwertbare Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

3. Wenn im Auftragschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvoranschlag die Umsatzsteuer angegeben werden.

III. Fertigstellung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Hält der Auftragnehmer bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Kraftfahrzeugs zum Gegenstand haben, einen schriftlich verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 24 Stunden schuldhaft nicht ein, so hat der Auftragnehmer nach seiner Wahl dem Auftraggeber ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug nach den jeweils hierfür gültigen Bedingungen des Auftragnehmers kostenlos zur Verfügung zu stellen oder 80 % der Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines möglichst gleichwertigen Mietfahrzeugs zu erstatten. Der Auftraggeber hat das Ersatz- oder Mietfahrzeug nach Meldung der Fertigstellung des Auftragsgegenstandes unverzüglich zurückzugeben. Ein weitergehender Verzugschaden wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ersetzt. Der Auftragnehmer ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

3. Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen kann der Auftragnehmer statt der Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeugs oder der Übernahme von Mietwagenkosten den durch die verzögerte Fertigstellung entstandenen Verdienstaussfall ersetzen.
4. Wenn der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörung ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeugs oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeugs. Der Auftragnehmer ist jedoch – soweit möglich und zumutbar – verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerung zu unterrichten und ihm auf Wunsch den Auftragsgegenstand auch vor Fertigstellung gegen Bezahlung der Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen auszuhandigen.

IV. Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

V. Berechnung des Auftrages

1. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen.

Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.

2. Wird der Auftrag aufgrund eines Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
3. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaut Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder -teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.
4. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.
5. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftragnehmers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, schriftlich und spätestens 6 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

VI. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
2. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Auftrag beruht.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.